



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 28. September 2005

Nummer 38

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts - Allgemeine Durchführungshinweise -	939
Reisekostenzuschuss bei Vorstellungsreisen - Neufassung -	942
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für die Überwachung von Apotheken	943
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Havelland (Ortskundeprüfungsrichtlinie)	945
Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, Zielanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung und Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes	946
Ministerium des Innern	
Aufhebung der Richtlinien des Ministeriums des Innern über den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg	950
Geschäftsordnung des Landesbeirates Brand- und Katastrophenschutz	950
Errichtung der Stiftung Collegium Wartinum	950
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Brandenburg - HNtV-VV -	950
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2005	953
Gospodarske wustawki Założby za serbski lud na lěto 2005	954

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde	
Verfügung zur Umstufung der Bundesstraße B 198 im Landkreis Barnim	955
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus	
Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt entlang den Bundesstraßen 97 und 168 sowie der Landesstraße 50 in der Stadt Cottbus	955
ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH	
Mitglieder des Aufsichtsrates	956
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	956
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2005	

Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts - Allgemeine Durchführungshinweise -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2703 - 22 -
Vom 11. August 2005

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des neu gefassten Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg vom 2. August 2005 (ABl. S. 870) und sonstiger reisekostenrechtlicher Regelungen werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

I. Zum In-Kraft-Treten und zur Übergangszeit

Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die dazu erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) treten am 1. September 2005 in Kraft.

Für die Zeit des Übergangs von altem zu neuem Recht gilt Folgendes:

Bei **Beginn** der Dienstreise **vor** und **Ende** der Dienstreise **nach** dem In-Kraft-Treten des neuen Bundesreisekostengesetzes wird Reisekostenvergütung nach den vor dem In-Kraft-Treten geltenden Vorschriften gezahlt (= Anwendung alten Rechts).

II. Änderungen von bisherigem zu neuem Bundesreisekostengesetz

1 Schwerpunkte der Änderungen

Die neue Vorschrift trägt in erster Linie dazu bei, die Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen der Beschäftigten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu reduzieren.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

- **Zusammenfassung sachlich verwandter Vorschriften**
- Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich in § 1 (§§ 1 und 4 alt)
- Kürzungstatbestände zum Tage- und Übernachtungsgeld jetzt direkt bei jeweiliger Anspruchsgrundlage in den §§ 6 und 7 (§§ 9, 10 und 12 alt)
- Dienstreisen mit längerer Dauer in § 8 (§ 11 alt)
- Pausch- und Aufwandsvergütung in § 9 (§§ 17 und 18 alt)
- Nebenkosten und Absage einer angeordneten Dienstreise in § 10 (§§ 14 und 19 alt)

- Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in § 11 (§§ 16 und 23 alt)
- Krankheit und private Aufenthalte im Zusammenhang mit Dienstreisen in §§ 12 und 13 (§ 16 und Verordnung zu § 16 Abs. 6 alt)
- Auslandsdienstreisen in § 14 (§ 20 alt)
- Trennungsgeld in § 15 (§ 22 alt)
- Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften § 16 (§ 24 alt)

- Reduzierung von Verwaltungsaufwand

- Aufhebung der Unterscheidung nach Dienstreisen und Dienstgängen, damit Abschaffung bisher unterschiedlicher Arten der Reisekostenvergütung
- Möglichkeit der Reisekostenrechnung ohne Belege, dafür Pflicht zur befristeten Aufbewahrung beim Dienstreisenden
- Halbierung der Ausschlussfrist auf sechs Monate
- Aufhebung der Abhängigkeit der Fahrkostenerstattung bei Bahnfahrten von Besoldungs- und Vergütungsgruppen
- Wegfall der Vergleichsberechnung bei Kfz-Benutzung
- Einheitliche Wegstreckenentschädigung für alle privat genutzten Fahrzeuge
- Wegstreckenentschädigung unabhängig von Besitzverhältnissen (vorher: privateigene Kfz)
- Rückkehr zu einheitlichen Verpflegungssätzen bei Einhalten
- Wegfall der Zuschussberechnung beim Übernachtungsgeld
- Pauschalierung der Erstattung für Übernachtungen in einer in der Nähe des Geschäftsortes gelegenen Wohnung
- Wegfall von Erstattungstatbeständen, die an das Einkommen oder den Personenstand anknüpfen
- Keine Reisekostenvergütung für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass

2 Zu den Vorschriften im Einzelnen wird ergänzend auf die amtliche Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts (BT-Drucksache: 15/4919) verwiesen.

III. Zu einzelnen Vorschriften

1 Zu § 2 Abs. 2 BRKG

Das Bundesreisekostengesetz konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für alle Fälle dienstlich veranlasster auswärtiger Tätigkeit auch in Verbindung mit der Wahrnehmung von Familienpflichten (vergleiche Textziffern 2.1.9 und 4.1.5 Bbg BRKGVwV). Direkte Betreuungs- und Pflegekosten für Familienangehörige sind allerdings nach wie vor **keine** Reisekosten und damit nicht erstattungsfähig (Textziffer 10.1.3 Satz 2 Bbg BRKGVwV).

Dienstreisen zur Übernahme oder nach Übergabe eines Dienstkraftfahrzeuges an beziehungsweise von einem ande-

ren Ort als der Dienststätte sind grundsätzlich an der Dienststätte (Textziffer 2.1.3 Bbg BRKGVwV) anzutreten und zu beenden; dies gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist.

Die ausdrückliche Anordnung des Beginns und des Endes der Dienstreise an der Dienststätte bleibt dem Genehmigenden unbenommen (Textziffer 2.2.2 Bbg BRKGVwV).

2 Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG in Verbindung mit Textziffer 3.1.1 Bbg BRKGVwV

Der Grundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG und die in Textziffer 3.1.1 Bbg BRKGVwV hierzu getroffenen Ausführungen bedingen, dass bereits bei der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreisen klarzustellen ist, dass die grundsätzlich freie Wahl des Verkehrsmittels nicht zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Ergebnissen führen kann. Dies kann durch die Anordnung der Nutzung bestimmter Verkehrsmittel, die Bereitstellung dienstlich beschaffter Fahrausweise/Zeitfahrkarten/Tickets oder die Begrenzung der Erstattung der Reisekostenvergütung auf den Zeitraum der Dienstreisezeit bei Nutzung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels geschehen.

3 Zu § 3 Abs. 1 Satz 3 BRKG in Verbindung mit Textziffer 3.1.3 Bbg BRKGVwV

Soweit die oberste Dienstbehörde bestimmt, dass Ausgaben bis zu zehn Euro je Tag nicht durch Belege nachgewiesen werden müssen, sind diese Ausgaben dennoch im Einzelnen anzugeben und gegebenenfalls zu begründen; beispielsweise Begründung der Taxibenutzung bei Kosten von unter zehn Euro.

4 Zu § 3 Abs. 1 Satz 4

Wurde dem Dienstreisenden bereits Reisekostenvergütung gewährt und weigert sich der Dienstreisende die Belege auf Aufforderung der Behörde innerhalb von drei Monaten vorzulegen, muss der Dienstreisende die ihm bereits gewährte Reisekostenvergütung dem Kostenträger zurückerstatten.

5 Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG

Zu den Fahrkosten gehören auch Auslagen für Fahrten außerhalb des Geschäftsortes, wenn dort aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen eine Unterkunft genutzt wird.

6 Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG in Verbindung mit Textziffern 4.1.2 und 4.1.3 Bbg BRKGVwV

Die Kann-Bestimmung zur Erstattung der Fahrkosten der 1. Wagenklasse bei einer mindestens zweistündigen Bahnfahrt ist im Land Brandenburg nicht anzuwenden. Auf die Ausführungen in den Textziffern 4.1.2 und 4.1.3 Bbg BRKGVwV wird verwiesen.

7 Zu § 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG

Die Anerkennung dienstlicher Gründe soll - soweit nicht bereits allgemein geregelt (vergleiche Textziffer 4.1.3 Satz 2

Bbg BRKGVwV) - mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise erfolgen.

8 Zu § 4 Abs. 2 BRKG in Verbindung mit Textziffer 4.2.2 Bbg BRKGVwV

Die Beschaffung einer BahnCard aus dienstlichen Gründen und die damit verbundene Kostenerstattung darf nur dann erfolgen, wenn die Dienststelle **vorher** die Wirtschaftlichkeit der BahnCard aufgrund einer Prognose über zu erwartende Dienstreisen festgestellt und eine Kostenzusage erteilt hat. Der Gültigkeitsbeginn der BahnCard soll grundsätzlich mit dem Termin der ersten Dienstreise, bei der sie eingesetzt wird, übereinstimmen. Dienstreisende sind zu verpflichten, während der Gültigkeitsdauer der BahnCard die erforderlichen Dienstreisen grundsätzlich mit Zügen der Deutschen Bahn AG durchzuführen. Hinsichtlich der in diesen Fällen notwendigen Anordnung zur Benutzung dieses Beförderungsmittels gilt Textziffer 3.1.1 Satz 4 zweiter Halbsatz Bbg BRKGVwV gleichermaßen.

9 Zu § 5 Abs. 1 BRKG

Der Höchstbetrag in Höhe von 130 Euro/150 Euro berücksichtigt die Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise (Textziffer 5.1.4 Bbg BRKGVwV). Bei mehr als **zweitägigen Abordnungen** wird die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG jeweils für die Dienstantrittsreise, die Fahrten am auswärtigen Dienstort und die Reise aus Anlass der Beendigung der Maßnahme getrennt voneinander gewährt (= drei Dienstreisen - Höchstbetrag immer auf die jeweilige Dienstreise bezogen). Für ein- und zweitägige Abordnungen ist § 11 Abs. 1 Satz 4 BRKG in Verbindung mit der Textziffer 11.1.2 Bbg BRKGVwV zu beachten, wonach die Abrechnung der Reisekosten wie bei nur **einer** Dienstreise erfolgt (Ausnahme: Fälle der Textziffer 11.1.3 Bbg BRKGVwV).

10 Zu § 5 Abs. 2 BRKG

Ausweislich der amtlichen Begründung liegt ein **erhebliches dienstliches Interesse** insbesondere vor, wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und sächlicher Art erzielt wird. Liegt die zu erwartende dienstliche Jahresfahrleistung unter 6.000 Kilometern, wird ein erhebliches dienstliches Interesse nur dann bejaht werden können, wenn ein **unabweisbares** dienstliches Bedürfnis an der Verwendung eines privaten Kraftwagens besteht. Die **Anforderungen** an das Vorliegen eines „erheblichen dienstlichen Interesses“ sind **strenger** als an das Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne des bisherigen § 6 Abs. 1 BRKG. Eine Gleichsetzung würde dem von der gesetzlichen Regelung insgesamt verfolgten Ziel zuwiderlaufen.

Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines Kraftwagens obliegt grundsätzlich dem für die Anordnung/Genehmigung zuständigen Vorgesetzten; die oberste Dienstbehörde kann andere Zuständigkeiten bestimmen. Wird die Anerkennung allgemein erteilt,

muss das hier zu erledigende Dienstgeschäft hinreichend bestimmt sein.

Sofern an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches Interesse anerkannt ist, wird eine Begrenzung der Wegstreckenentschädigung durch einen Höchstbetrag **nicht** vorgenommen.

Die bisherige im Einzelfall erteilte Anerkennung eines im überwiegend dienstlichen Interesse gehaltenen privateigenen Kraftfahrzeuges gemäß § 6 Abs. 2 BRKG (alt) ist mit Ablauf des 31. August 2005 zu **widerrufen**. In diesen Fällen werden - für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2005 - gegen die Anerkennung **eines erheblichen dienstlichen Interesses** an der Benutzung eines Kraftwagens im Sinne des § 5 Abs. 2 BRKG keine Bedenken erhoben, solange der Nachweis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung im Sinne der Textziffer 5.2.2 Satz 3 Bbg BRKGVwV nicht erbracht ist.

11 Zu § 5 Abs. 4 BRKG

Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn ein zur Verfügung stehendes Dienstkraftfahrzeug ohne triftigen Grund nicht benutzt wird. Bedienungsunkennntnis oder Unsicherheit im Umgang mit dem Kraftfahrzeug rechtfertigen regelmäßig nicht die Anerkennung triftiger Gründe.

12 Zu § 7 BRKG in Verbindung mit Textziffern 7.1.3 und 7.1.4 Bbg BRKGVwV

Bis zu einem Betrag von 60 Euro werden gemäß Textziffer 7.1.3 Bbg BRKGVwV die Übernachtungskosten als notwendig angesehen. Bei der Ermittlung dieses Betrages bleiben die Kosten für die Verpflegung unberücksichtigt, so dass die Übernachtungskosten unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 BRKG bis zu 84 Euro (bei Vollverpflegung) ohne gesonderte Begründung als notwendig anerkannt werden können.

Übersteigen die Kosten für die Unterkunft 60 Euro, können die diesen Betrag übersteigenden Übernachtungskosten nur erstattet werden, wenn deren Notwendigkeit begründet und nachvollziehbar anerkannt wird. Andernfalls werden lediglich 60 Euro für die Übernachtung erstattet. Sofern Verpflegungskosten in den Übernachtungskosten enthalten sind, erhöht sich der Betrag von 60 Euro um den jeweiligen Verpflegungsanteil im Tagegeld (§ 6 Abs. 2 BRKG). Bei der Berechnung des Tagegeldes erfolgt dann der Einbehalt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BRKG (Quasi-Kürzung des zustehenden Tagegeldes um den entsprechenden Verpflegungsanteil).

Beispiel:

a) **Hotel A:** Übernachtung inklusive Frühstück für 64 Euro

Nach Abzug des Betrages für den Frühstücksanteil von 4,80 Euro (= 20 Prozent aus 24 Euro gemäß § 6 Abs. 2 BRKG; vergleiche auch Textziffer 7.1.4 Bbg BRKGVwV) verbleiben Übernachtungskosten für die Unterkunft in Höhe von 59,20 Euro. Diese Unterkunfts-kosten sind als notwendig anzusehen, da der Betrag von 60 Euro

nicht überschritten wird (Textziffer 7.1.3 Satz 1 Bbg BRKGVwV).

Somit werden der Übernachtungspreis einschließlich des darin enthaltenen Verpflegungsanteils für das Frühstück als (Gesamt-)Übernachtungskosten in Höhe von 64 Euro erstattet (Textziffer 7.1.4 Bbg BRKGVwV). Im Gegenzug wird gemäß § 6 Abs. 2 BRKG der Betrag für den Frühstücksanteil vom zustehenden Tagegeld einbehalten (beispielsweise: zustehendes Tagegeld 24 Euro abzüglich 4,80 Euro Frühstücksanteil = Tagegeld 19,20 Euro).

b) **Hotel B:** Übernachtung inklusive Frühstück für 70 Euro

Die Übernachtungskosten übersteigen den Betrag von 60 Euro zuzüglich des Betrages für den Frühstücksanteil im Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG (4,80 Euro). Ohne Anerkennung einer Begründung für die Inanspruchnahme dieses Hotels, können lediglich nur **60 Euro** - einschließlich des hierin enthaltenen Frühstücks - erstattet werden (Textziffer 7.1.3 Bbg BRKGVwV).

Aufgrund des hier im Übernachtungspreis enthaltenen Frühstücks (Inklusivpreis) wird gemäß § 6 Abs. 2 BRKG der Betrag für den Frühstücksanteil vom zustehenden Tagegeld einbehalten (beispielsweise: zustehendes Tagegeld 24 Euro abzüglich 4,80 Euro Frühstücksanteil = Tagegeld 19,20 Euro).

Die Sätze 3 und 4 der Textziffer 7.1.3 Bbg BRKGVwV bleiben unberührt.

13 Zu § 8 BRKG

Die Ermäßigung des Tagegeldes nach § 8 Satz 1 BRKG gilt nur für **volle** Kalendertage des Aufenthalts am auswärtigen Geschäftsort. Als volle Kalendertage des Aufenthalts gelten alle Tage zwischen der Dienstantritts- und der Dienstrückreise einschließlich der hiervon eingeschlossenen dienstfreien Werk-tage, Sonn- und Feiertage. An Reisetagen (beispielsweise Zwischendienstreise, Familienheimfahrt) erfolgt die Tagegeldberechnung nach § 6 BRKG. Verlässt der Dienstreisende den auswärtigen Geschäftsort aus anderen als dienstlichen Gründen oder wegen einer anderen Reise an den Wohnort (§ 11 Abs. 5 BRKG; **nicht** Familienheimfahrt), bleibt es bei der Ermäßigung.

Für die Zeit des Aufenthalts in der Familienwohnung kann Tagegeld nicht gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Heimfahrt mit oder ohne Reisebeihilfe handelt.

14 Zu § 5 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung (TGV)

§ 5 Abs. 4 Satz 1 TGV wurde durch Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418, 1423) hinsichtlich der Mitnahmeentschädigung (Wegfall) bei Reisebeihilfen für Heimfahrten geändert. Hinsichtlich der Höhe der Reisebeihilfe erfolgte jedoch keine Änderung. § 5 Abs. 4 Satz 1 TGV ist bis zu einer weiteren Änderung der Trennungsgeldverordnung in der ab

1. September 2005 geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Familienheimfahrt mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, ist Textziffer 5.4.6 der Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg - Bbg TG ADH - zu beachten.

15 Zu § 7 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes - BUKG -

Wird die **Umzugsreise** mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, wird die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro gewährt. Für Umzugsreisen, die 750 Kilometer übersteigen und gleichzeitig der Überführung des Fahrzeuges dienen, wird die den Betrag von 150 Euro übersteigende Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 BUKG (Beförderungsauslagen) gewährt.

16 Zu § 7 Abs. 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes - BUKG -

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BUKG sind die Auslagen für Besichtigungsreisen wie bei Dienstreisen zu erstatten, aber auf die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels begrenzt. Wird die Besichtigungsreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, ist hier ein Kostenvergleich notwendig. Der Erstattungsbetrag darf die Kosten der billigsten Fahrkarte nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die in § 7 Abs. 3 BUKG aufgeführten Reisen (Vorbereitungs-/Durchführungsreise).

Reisekostenzuschuss bei Vorstellungsreisen - Neufassung -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2704 - 11.3 -
Vom 23. August 2005

Aufgrund der Änderung des Bundesreisekostengesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) und vor dem Hintergrund gebotener Einsparmaßnahmen sowie im Interesse einer einheitlichen Anwendung in der Landesverwaltung wird die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 1997 (ABl. S. 308), geändert durch Abschnitt III Nr. 7 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 6. Juli 2001 (ABl. S. 554), bekannt gegebene Regelung zur Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen wie folgt neu gefasst.

Reisekostenzuschuss bei Vorstellungsreisen - Neufassung -

I. Allgemeines

Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch aufgefordert wer-

den, haben allgemein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Vorstellungsreisekosten (§§ 662, 670 BGB, auftragsähnliches Rechtsverhältnis). Dieser Anspruch kann aber bei der Einladung zum Vorstellungsgespräch durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vorstellungsreisekosten und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessenlagen ist regelmäßig von der Möglichkeit des Ausschlusses Gebrauch zu machen und die Bewerber mit der Einladung zu einem Vorstellungsgespräch schriftlich darauf hinzuweisen, dass Vorstellungsreisekosten nicht erstattet werden.

Aus dienstlichen Gründen kann im Einzelfall die Aufforderung zu einem Vorstellungsgespräch mit Reisekostenzuschuss - insbesondere im Wettbewerb mit anderen Einstellungsangeboten - erforderlich sein. In diesem Fall sind Vorstellungsreisekosten gemäß Abschnitt II erstattungsfähig.

II. Höhe des Zuschusses und Verfahren

1 Fahrkostenzuschuss

Zu den Fahrkosten für eine verkehrsübliche Strecke vom Wohnort im Inland oder Ausland des Bewerbers zum Vorstellungsort wird ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für die Benutzung der 2. Wagenklasse für Bahnreisen gewährt, soweit diese angemessen sind.

Fahrkosten, die am Wohn- oder am Vorstellungsort entstehen, sowie Buchungsentgelte für die Platzreservierung und Zuschläge für Bett- oder Liegeplätze werden nicht berücksichtigt.

Zu den nachgewiesenen Flugkosten wird ein Zuschuss bis zur Höhe des Zuschusses einer Landreise gewährt. Einem im Ausland wohnenden Bewerber, an dessen Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, können bei einer notwendigen Flugreise auch die vollen Flugkosten für die Touristen- oder Economyklasse erstattet werden, wenn er eingestellt wird; wird er nicht eingestellt, so werden die Flugkosten nur zur Hälfte erstattet.

2 Zuschuss zur Wegstreckenentschädigung

Für erforderliche Fahrten zur Vorstellung mit einem Kraftfahrzeug wird ein Zuschuss zur Wegstreckenentschädigung gewährt. Der Zuschuss beträgt zehn Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 75 Euro.

3 Zuschuss zu Verpflegungsaufwendungen und Übernachtungskosten

Ein Zuschuss zu Verpflegungsaufwendungen und Übernachtungskosten wird nicht gewährt.

4 Beantragung des Reisekostenzuschusses

Der Reisekostenzuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist

von drei Monaten nach Beendigung der Vorstellungsreise schriftlich zu beantragen.

5 Verfahrensbestimmungen

- a) Dem Bewerber ist in der Aufforderung zur Vorstellung mitzuteilen, dass ihm auf Antrag ein Reisekostenzuschuss nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt wird. Die im Ausland wohnenden Bewerber sind außerdem auf die eingeschränkte Kostenerstattung bei Flugreisen hinzuweisen (Abschnitt II Nr. 1 letzter Absatz).
- b) Der Reisekostenzuschuss ist für alle Bewerber bei Titel 527 10 zu buchen.

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 1. September 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Regelung vom 1. April 1997 außer Kraft.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für angeordnete Vorstellungsreisen von Bewerbern aus dem eigenen Geschäftsbereich der jeweiligen obersten Landesbehörde; insoweit liegen Dienstreisen vor (vergleiche hierzu Textziffer 11.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz - Bbg BRKGVwV - vom 2. August 2005 [ABl. S. 870]).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für die Überwachung von Apotheken

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 11. August 2005

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für die Überwachung von Apotheken vom 12. Oktober 2000 (ABl. S. 970) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in den Nummern 1.3.1 und 3.1 wird jeweils das Wort „Frauen“ durch das Wort „Familie“ ersetzt.
2. Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2.2 Besichtigungen von Apotheken werden von den zuständigen Beschäftigten des Landesamtes für Soziales und Versorgung durchgeführt. Darüber hinaus kann der Präsident des Landesamtes für Soziales und Versorgung folgende weitere Apothekerinnen und Apotheker mit deren Einverständnis als Sach-

verständige mit der Durchführung von Besichtigungen beauftragen:

- a) Apothekerinnen und Apotheker, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder Angestellte tätig sind,
- b) Apothekerinnen und Apotheker, die in öffentlichen Apotheken oder Krankenhausapotheken tätig sind (ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte).

Die sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker nach Buchstabe a können nur mit Zustimmung des jeweiligen Dienstherrn als Sachverständige bestellt werden. Eine Fortführung der Sachverständigentätigkeit nach altersbedingtem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist zulässig, soweit nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen.“

3. Nummer 1.2.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die als Sachverständige berufenen Apothekerinnen und Apotheker nach Nummer 1.2.2 dürfen keine Besichtigungen von Apotheken vornehmen, bei denen die Befangenheit besteht. Insbesondere dürfen ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte nicht mit der Besichtigung von Apotheken am Ort der von ihnen betriebenen Apotheke oder an ihrem Wohnort beauftragt werden.“

4. Nummer 1.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung ernennt die vorgesehenen sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker, soweit sie nicht nach Nummer 1.2.2 Satz 2 Buchstabe a hauptamtlich im öffentlichen Dienst des Landes tätig sind, gemäß § 149 des Landesbeamtengesetzes und unter den Voraussetzungen der §§ 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zu ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten.“

- b) Satz 4 wird gestrichen.

5. Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.1 Besichtigungen von Apotheken werden grundsätzlich entweder durch die zuständigen Beschäftigten des Landesamtes für Soziales und Versorgung oder die in Nummer 1.2.2 aufgeführten sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker vorgenommen.“

6. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Das Landesamt für Soziales und Versorgung teilt den sachverständigen Apothekerinnen und Apothekern nach Nummer 1.2.2 einen bestimmten Überwachungsbereich für die Apotheken zu. Die sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker legen

für ihren Bereich dem Landesamt für Soziales und Versorgung jährlich bis zum 15. Dezember einen Besichtigungsplan für das kommende Jahr vor. Erhebt das Landesamt für Soziales und Versorgung gegen diesen Plan nicht spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres Einwendungen, so gilt der Plan als genehmigt.“

7. Nummer 2.7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Proben werden von den zuständigen Beschäftigten des Landesamtes für Soziales und Versorgung oder sachverständigen Apothekerinnen und Apothekern nach Nummer 1.2.2 der Arzneimitteluntersuchungsstelle zugeführt.“

8. Nummer 2.8.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesamt für Soziales und Versorgung leitet die Stel-

lungnahme, soweit erforderlich, an die sachverständigen Apothekerinnen und Apotheker nach Nummer 1.2.2 weiter.“

9. Nummer 2.8.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird von dem zuständigen Beschäftigten des Landesamtes für Soziales und Versorgung bzw. der sachverständigen Apothekerin oder dem sachverständigen Apotheker nach Nummer 1.2.2 unterschrieben.“

10. Nummer 2.8.4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ausfertigung verbleibt in der Regel bei der sachverständigen Apothekerin oder dem sachverständigen Apotheker nach Nummer 1.2.2.“

11. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Im Namen des Landes Brandenburg

erkenne ich

die Apothekerin/den Apotheker

Frau/Herrn

geboren am

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter auf Zeit

für die Dauer von fünf Jahren

zur Ehrenamtlichen Pharmazierätin/

zum Ehrenamtlichen Pharmazierat

bei dem Landesamt für Soziales und Versorgung

Potsdam, den

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

(Siegel)

Dagmar Ziegler“

Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Havelland (Ortskundeprüfungsrichtlinie)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 19. August 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen, Mietwagen oder Krankenkraftwagen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 1.2 Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem von der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Havelland als Erlaubnisbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abzulegen. Den schriftlichen Teil der Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
 - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.

Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber bei der Antragstellung zu entrichten.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Grenzen des Landkreises Havelland,
- b) Städte und Gemeinden,
- c) Straßen und Plätze,
- d) Behörden, Objekte, Einrichtungen,
- e) Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele.

Die Zusammensetzung der Fragebogen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 45 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis e genannten Bereichen zu beantworten, und zwar 15 Fragen zu Buchstaben a bis c sowie 15 Fragen zu Buchstaben d und e.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Grenzen des Landkreises Havelland:

Es sind zwei angrenzende Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte sowie ein angrenzender Landkreis/Stadtbezirk eines anderen Bundeslandes zu benennen.

zu b) Städte und Gemeinden:

Es sind die Ämter mit den amtsangehörigen Gemein-

den und den Ortsteilen beziehungsweise die amtsfreien Städte/Gemeinden mit Ortsteilen zu benennen.

zu c) Straßen und Plätze:

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straßen oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben. Zulässig sind hier auch begrenzende Plätze; in jedem Fall ist je eine Angabe zum Anfang und zum Ende der Straße erforderlich.

Zielfahrten: Es ist der kürzeste Weg vom Abfahrtsort zum Zielort mit den zu befahrenden Straßen und Plätzen der Reihe nach zu benennen.

zu d) Behörden, Objekte, Einrichtungen:

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Haupteingang des jeweiligen Objektes befindet.

zu e) Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele:

Es ist die Stadt oder Gemeinde, in der das Ausflugsziel liegt, und eine Straße zu benennen, die unmittelbar dorthin oder entlangführt.

6

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat.

6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Unfallkrankenhäusern.

7

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

7.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 27 Fragen - in jedem Falle mindestens 90 Prozent der Fragen - und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend beantwortet.

7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.

8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 2. November 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 27. September 1999 (ABl. S. 1099) wird aufgehoben.

Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, Ziellanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung und Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes

Erlass der Ministeriums für Infrastruktur
und Raumordnung
Vom 10. August 2005

1 Gegenstand des Erlasses

Der Erlass dient der Ausgestaltung des Verfahrens nach Artikel 12 Abs. 1 (Anpassung der Bauleitplanung im Land Brandenburg) und Artikel 20 (Abstimmung raumbedeutsa-

mer Planungen und Maßnahmen) des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995.

2 Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Die Unterlagen für die Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages sind in zweifacher Ausfertigung auf Datenträgern* oder in Schriftform bereitzustellen.

Eine Ausfertigung ist bei den zuständigen Referaten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (Anlage 1) einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist zeitgleich an die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft zu richten, um dieser Gelegenheit zur Stellungnahme an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu geben. Diese Stellungnahme sollte binnen zwei Wochen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingehen, damit sie innerhalb der in Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages bestimmten Monatsfrist berücksichtigt werden kann.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, die Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu verbinden.

Von der Gemeinde einzureichende Unterlagen:

a) Flächennutzungspläne

1. zeichnerische Darstellung des Gemeindegebiets auf einer topografischen Karte in einem für den Planinhalt geeigneten Maßstab (§ 1 der Planzeichenverordnung)
2. allgemeine kurze Erläuterung und Begründung der gemeindlichen Entwicklungsziele für die künftige Flächennutzung
3. gegebenenfalls Benennung der Gemeinden, mit denen ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt oder mit denen ein Planungsverband gebildet wird

b) Bebauungspläne

1. zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches und seiner Lage im Gemeindegebiet auf einer topografischen Karte in einem für den Planinhalt geeigneten Maßstab (§ 1 der Planzeichenverordnung)
2. allgemeine textliche Erläuterung und Begründung der Planinhalte

3. Kapazitätsangaben (zum Beispiel Wohneinheiten, Anzahl der Ferienhäuser, Größe der Verkaufsflächen), Angaben zur Ver- und Entsorgung, zur verkehrlichen Erschließung und zur infrastrukturellen Ausstattung
4. Flächenbilanz in Form der Anlage 2; bezüglich Vollständigkeit und Genauigkeit entsprechend dem Planungsstand
5. Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, wenn der Bebauungsplan aus diesem entwickelt werden soll

3 Ziellanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals zu beteiligen, um eine Stellungnahme zur Anpassung des Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung abgeben zu können. Für Bebauungspläne ist in diesem Rahmen die vollständige und gegebenenfalls aktualisierte Flächenbilanz gemäß Anlage 2 auf Datenträgern* oder in Schriftform vorzulegen.

4 Erneute Anfrage

Eine Anfrage gemäß Nummer 2 ist erneut erforderlich, wenn sich nach der Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung das Aufstellungsverfahren erheblich verzögert oder wenn sich die Planinhalte oder die Erfordernisse der Raumordnung während der Aufstellung wesentlich geändert haben.

5 Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes

Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages hat die Gemeinde das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes unverzüglich der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und bei kreisangehörigen Gemeinden zusätzlich dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde mitzuteilen. Ein Exemplar des in Kraft getretenen Bauleitplanes ist der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für die Datenerfassung im Planungsinformationssystem vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

* Es wird angestrebt, künftig elektronische Datenträger zu verwenden. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

* Es wird angestrebt, künftig elektronische Datenträger zu verwenden. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der bisherige Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 31. August 1999 (ABl. S. 912) außer Kraft.

Anlage 1

Für die jeweiligen Regionen sind die nachfolgend aufgeführten Referate der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zuständig:

Für die Regionen Uckermark-Barnim und Oderland-Spree:

Referat GL 6
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Für die Region Lausitz-Spreewald:

Referat GL 7
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Für die Regionen Prignitz-Oberhavel und Havelland-Fläming:

Referat GL 8
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

Anlage 2

Flächenbilanz Bebauungsplan

Planbezeichnung	
Gemeinde/Ortsteil	
Amt	
Landkreis	
Reg. Nr. GL	

(Flächenangaben in ha)	Bestand	Geplante Veränderung (+/-)
Geltungsbereich		
1. Siedlungsraum		
Bruttobauflächen		
Wohnbauflächen		
Gemischte Bauflächen		
Gewerbliche Bauflächen		
Sonderbauflächen Freizeit		
Sonderbauflächen Handel		
Sonderbauflächen Sonstiges		
Gemeinbedarfsflächen		
Sonstige Flächen		
2. Freiraum		

Hinweise:

1. Die Flächenbilanz dient der statistischen Erfassung im Planungsinformationssystem (PLIS).
2. Die Flächen sollen in Vollständigkeit und Genauigkeit entsprechend dem jeweiligen Planungsstand angegeben werden.
3. Der **Siedlungsraum** ist die Summe aus Bruttobauflächen und Sonstigen Flächen.
4. **Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen** umfassen alle für die Funktion des jeweiligen Baugebietes erforderlichen Flächen (Nettobauland, Flächen für die innere Verkehrserschließung, Parkplätze, Spielplätze, Grünflächen ...).
5. **Sonderbauflächen Sonstiges** sind zum Beispiel Flächen für erneuerbare Energien, Konversionsflächen.
6. Die **Bruttobaufläche** ist die Summe aus Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen.
7. Die **Sonstigen Flächen** umfassen:
 - Verkehrsflächen außerhalb der Bruttobauflächen (zum Beispiel übergeordnete Straßenverbindung, P+R-Platz),
 - Grünflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen außerhalb der Bruttobauflächen (zum Beispiel Parkanlage, Kleingartenanlage, Friedhof),
 - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb der Bruttobauflächen (zum Beispiel Klärwerk, Müllverbrennungsanlage).
8. Der **Freiraum** umfasst alle Flächen außerhalb des Siedlungsraumes (Landwirtschaft, Wald, Wasser, Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ...).

**Aufhebung der Richtlinien des Ministeriums
des Innern über den Informationsaustausch
zwischen den Polizeibehörden und der
Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 19. Juli 2005

Die Richtlinien des Ministeriums des Innern über den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg vom 12. November 1997 (ABl. S. 962) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**Geschäftsordnung des Landesbeirates
Brand- und Katastrophenschutz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. September 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg bestellt das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium einen Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz.

1. Der Landesbeirat Brand- und Katastrophenschutz wird zu seinen Sitzungen durch das zuständige Ministerium einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Bei einer schriftlichen Beantragung von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird der Landesbeirat Brand- und Katastrophenschutz ebenfalls einberufen.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich vier Wochen vor Sitzungstermin - Ausnahmen bestehen bei eiligen Fällen - unter Beifügung der Tagesordnung. Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind beizufügen oder nachträglich zuzusenden. Bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin können Vorschläge zur Tagesordnung eingereicht werden.
3. Der Landesbeirat Brand- und Katastrophenschutz ist bei Anwesenheit des zuständigen Ministeriums und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In persönlichen Angelegenheiten ruhen Stimm- und Antragsrecht der Mitglieder.
4. Die Sitzungen des Landesbeirates Brand- und Katastrophenschutz sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige zur Beratung in Einzelfragen geladen werden. Aus den Mitgliedern können sich zu bestimmten Einzelangelegenheiten Arbeitsausschüsse bilden.

Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden. Ein-

wände gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen mit Begründung schriftlich geltend zu machen.

5. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Brandschutzbeirates vom 25. Juni 1992 (ABl. S. 910) außer Kraft.

Errichtung der Stiftung Collegium Wartinum

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. August 2005

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Collegium Wartinum“ mit Sitz in Casekow, Ortsteil Wartin, öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung und Demokratie, der Kunst und Kultur sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 18. August 2005 erteilt.

**Verwaltungsvorschriften des Ministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
zur Verordnung über die Nebentätigkeit des
wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an
den Hochschulen des Landes Brandenburg
- HNtV-VV -**

Vom 14. Mai 2005

1 Zu § 1

1.1 Zu Absatz 1

Nach der Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 6. Juli 2004 sind die Personalkategorien des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in § 33 BbgHG geregelt.

1.2 Zu Absatz 3

Das Nebentätigkeitsrecht ist im Landesbeamtengesetz

(LBG) in den §§ 30 ff. geregelt. Gemäß § 154 LBG findet zudem im Land Brandenburg bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Vorschriften die Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben tätigkeitsverordnung - BNV) Anwendung .

Nach Absatz 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 LBG dürfen Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde übernommen hat oder bei denen ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt worden ist, nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Anträge und anderes auf Zulassung einer Ausnahme und Entscheidungen hierüber bedürfen der Schriftform (vgl. § 5 Abs. 3 der Hochschulneben tätigkeitsverordnung - HNtV). Dabei hat der Beamte die für die Entscheidung seiner Dienstbehörde über die genannten Anträge erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen (§ 31 Abs. 6 LBG). Dazu gehören auch Aufzeichnungen über den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit und im Falle von Ausnahmen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 LBG über die hierfür verwendete Arbeitszeit sowie über die Nachleistung der versäumten Arbeitszeit.

2 Zu § 2 Abs. 1

Aufträge, die an die Hochschule oder ihre Einrichtungen gerichtet sind, darf der Beamte typischerweise nicht in Nebentätigkeit ausführen. Die Aufgaben des Hauptamtes der Professoren sind im § 37 Abs. 1 BbgHG konkretisiert. Regelmäßig außerhalb des Hauptamtes liegen nach dieser Definition nicht nur Tätigkeiten außerhalb des Aufgabenbereichs der jeweiligen Hochschule, sondern auch solche außerhalb des vertretenen Fachs. Hierdurch ist allerdings keine strenge Begrenzung der Forschungsbefugnis bezweckt, hauptamtliches Forschen auch in Rand- und Nachbargebieten des jeweiligen Fachs bleibt unbeschränkt möglich.

3 Zu § 3 Abs. 1

Die Entscheidung über die Genehmigung trifft die Leitung der Hochschule (§ 31 Abs. 5 LBG in Verbindung mit § 5 Abs. 4). Leiter der Hochschule ist die Präsidentin oder der Präsident (§ 65 Abs. 1 Satz 1 BbgHG). Der Beamte hat Anspruch auf Genehmigung der von ihm beabsichtigten Nebentätigkeit, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Versagungsgrund vor. Ist der Beamte im Zweifel darüber, ob die von ihm beabsichtigte Nebentätigkeit genehmigungspflichtig ist oder Ausnahmetatbestände vorliegen, klärt er die Frage zweckmäßigerweise vorab mit der zuständigen Stelle seiner Dienststelle. Die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands erfüllt sind, zum Beispiel ob eine Gutachtertätigkeit vorliegt, unterliegt nicht der subjektiven Bewertung des Beamten, sondern ergibt sich aus

der Auslegung des Gesetzes, an das die Dienststelle bei seiner Anwendung gebunden ist (Gesetzesbindung der Verwaltung).

Gutachten sind insbesondere ausführliche wissenschaftlich begründete Beurteilungen, die durch wissenschaftliche Äußerungen gestützt werden und zugleich die wissenschaftlichen Erwägungen erläutern. Sie sind nicht nur eine Mitteilung der Beurteilung, sondern müssen auch eine eingehende Begründung enthalten. Ihre wesentlichen Bestandteile sind objektive Feststellungen, ihre Würdigung und das Ergebnis dieser Prüfung. Der Sachverhalt muss festgestellt und gewürdigt sowie die einzelnen Wege und Gedankengänge, die den Gutachter zum Schlussergebnis geführt haben, müssen angegeben und in allseitig klärenden, schlüssigen und wissenschaftlich fundierten Ausführungen dargelegt und begründet sein.

4 Zu § 4

Eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 6 anzeige pflichtig.

Auch eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn durch sie dienstliche Interessen im Sinne von § 31 Abs. 2 LBG nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4). Dabei sind insbesondere alle weiteren Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall genehmigungspflichtig, allgemein genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind. Ferner ist zu beachten, dass Aufgaben, die der Hochschule obliegen, von den an ihr tätigen Bediensteten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses in der Regel im Hauptamt wahrzunehmen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

In Absatz 2 Nr. 5 heißt „außerhalb der Hochschule“ außerhalb der Hochschule, an der das Hauptamt ausgeübt wird.

5 Zu § 5

5.1 Zu Absatz 1

Aus der Genehmigungspflicht „im Einzelfall“ ergibt sich, dass jede Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber hinreichend konkretisiert als Nebentätigkeit einzeln zu beantragen ist und solche Tätigkeiten keiner zusammenfassenden pauschalen Genehmigung zugänglich sind. Bei der Anwendung der Achtstundenregel nach Satz 3 ist bei Lehr- und Unterrichtstätigkeit zu beachten, dass für die Vor- und Nachbereitung pro Unterrichtsstunde in der Regel zusätzlich eine Stunde anzusetzen ist. Entsprechendes gilt für andere Tätigkeiten, die der Vor- oder Nachbereitung bedürfen.

Nach der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Vereinheitlichung des Nebentätigkeitsrechts im Hochschulbereich der Länder vom 30. Januar 1981 in der Fassung vom 4. Dezember 1992 ist bei den Professoren eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen in der Regel nicht zu besorgen, wenn der Umfang der Nebentätigkeit einen indivi-

duellen Arbeitstag in der Woche nicht überschreitet. Eine übermäßige Inanspruchnahme eines Professors durch Nebentätigkeiten ist anzunehmen, wenn sie die ihm obliegende Lehrtätigkeit in Bezug auf Umfang oder Qualität zu beeinträchtigen drohen oder wenn ihm nicht mehr genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Forschung oder der akademischen Selbstverwaltung verbliebe.

Dem Antrag von Beamten auf Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit darf nach § 39 LBG regelmäßig nur dann entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 31 und 32 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Solche Ausnahmen kommen insbesondere bei Professoren an Kunst- und Fachhochschulen in Betracht, wenn die beabsichtigte Nebentätigkeit den anwendungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen im von ihnen vertretenen Fachgebiet zugute kommt.

Abweichend von Vorstehendem erlaubt das Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 31. August 2004 zu Personalkosteneinsparungen im Beamtenbereich durch zusätzliche (freiwillige) Teilzeitbeschäftigung folgende Sonderregelung:

„Mit Blick auf Art. 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Sonderzuwendungen im Land Brandenburg und Abschnitt 3 der Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem DGB bzw. dem DBB über Personalkostenreduzierungen vom 12. Mai 2004 halte ich es aus übergeordneten Gründen - Umsetzung des Willens von Gesetzgeber und Landesregierung - für zulässig, Nebentätigkeiten im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung vorübergehend bis zum Umfang von **einem Drittel** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu bewilligen, ohne dass der Versagungsgrund nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 LBG greift. Die Summe aus Teilzeitbeschäftigung und Nebentätigkeit sollte jedoch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (40 Stunden) nicht überschreiten.

Auch bestehen keine Bedenken, diese vorübergehende Abweichung von der zeitlichen Höchstgrenze sinngemäß auf Nebentätigkeiten im Rahmen eines bewilligten Sonderurlaubs mit der Maßgabe zu übertragen, dass sie in einem Umfang **bis zur Hälfte** der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden können.

Entsprechende Genehmigungen sind hinsichtlich der von der bisherigen Praxis abweichenden zeitlichen Höchstgrenze bis zum 31. Dezember 2006 zu befristen. Wie bisher bedürfen Anträge auf Nebentätigkeiten einer konkreten Einzelfallprüfung und sind - neben der Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen - unter Beachtung auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 31 ff. LBG) zu entscheiden.“

5.2 Zu Absatz 2

Zum Nachweis, dass die in Absatz 2 genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, sind dem Nebentätigkeitsantrag folgende Anlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, dass die Aufgaben von den Hochschulaufgaben eindeutig getrennt, die Nebentätigkeit außerhalb der Hochschule ausgeübt wird, Material und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden und kein Personal der Hochschule für die Ausübung der Nebentätigkeit herangezogen wird,
2. eine Erklärung, dass der Ort der auszuübenden Tätigkeit in vertretbarer Nähe zum Dienstort liegt, das heißt mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zu verkehrsüblichen Zeiten binnen acht Stunden erreichbar ist, es sei denn, die vertretbare Nähe ergibt sich aus dem Antrag bereits zweifelsfrei,
3. der Nachweis über die Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit einschließlich einer vertraglichen Vereinbarung oder in anderer Weise verbindlichen Gewähr, dass der Professor an der Erfüllung seiner dienstrechtlichen Pflichten nicht gehindert wird,
4. eine Erklärung, dass der Professor durch die Ausübung der Nebentätigkeit nicht daran gehindert wird, der Hochschule an vier Tagen wöchentlich für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.

5.3 Zu Absatz 3

Die Genehmigung einer genehmigungspflichtigen, nicht allgemein genehmigten Nebentätigkeit setzt einen schriftlichen Antrag des Beamten voraus, dem gegebenenfalls die vorgenannten Anlagen und alle nach den Gegebenheiten des Einzelfalls erforderlichen weiteren Angaben beizufügen sind. Dazu gehören nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 LBG auch Angaben über die aus der beabsichtigten Nebentätigkeit erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile. Der Antrag ist der Leitung der Hochschule auf dem Dienstweg zuzuleiten. Er ist so rechtzeitig zu stellen, dass unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten noch ausreichend Zeit für eine sachgerechte Entscheidung vor der beabsichtigten Aufnahme der Nebentätigkeit verbleibt. Liegt trotz rechtzeitiger Antragstellung zum beabsichtigten Beginn der Nebentätigkeit keine Entscheidung der Hochschulleitung vor, berechtigt dies den Antragsteller nicht zur Aufnahme der Nebentätigkeit. Der Beamte kann jedoch nicht nur gegen die rechtswidrige Versagung der Genehmigung mit Widerspruch und Verpflichtungsklage vorgehen, sondern unter den Voraussetzungen des § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung auch Untätigkeitsklage erheben.

5.4 Zu Absatz 4

Die Entscheidung über den Antrag des Beamten ergeht, anders als gegenüber Arbeitnehmern, als Bescheid (Verwaltungsakt) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

5.5 Zu Absatz 5

Die Bestimmungen zur Aufhebung eines Verwaltungsakts, hier der Nebentätigkeitsgenehmigung, nach §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg bleiben von Satz 2 unberührt.

6 Zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 trifft in Verbindung mit § 36 BbgHG eine speziel-

le Regelung gegenüber § 32 Abs. 2 LBG, das heißt, die Regelung des § 6 Abs. 1 hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Regelung im Landesbeamtengesetz. Dies gilt allerdings nur für die in § 6 Abs. 1 genannten Tätigkeiten. In diesen Fällen sind also Angaben nur dazu zu machen, ob die Tätigkeiten für ein Entgelt von mehr als 200 DM (entspricht 102,26 Euro) monatlich ausgeübt werden, hingegen nicht zur voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile. Eine schriftstellerische Tätigkeit wird von § 6 Abs. 1 nicht erfasst. Für sie gilt daher § 32 Abs. 2 LBG.

Eine nicht genehmigungspflichtige Vortragstätigkeit ist von der genehmigungspflichtigen Lehr- oder Unterrichtstätigkeit zu unterscheiden. Eine Vortragstätigkeit ist das Abhalten eines einzelnen Vortrages, gegebenenfalls auch einer Vortragsreihe, durch die den Zuhörern ein beliebiges Thema vermittelt werden soll. Nicht gemeint ist eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit, das heißt eine mehr systematische Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, insbesondere im Rahmen des regelmäßigen Unterrichtsangebots von Schulen und Hochschulen aller Art oder sonst zur Vorbereitung auf Prüfungen.

7 Zu § 7 Abs. 1

Die nach den allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten der Beamten abzuführende Vergütung ergibt sich aus § 6 BNV.

Die gegebenenfalls erforderliche Schätzung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss nachvollziehbar sein und alle Umstände berücksichtigen, die nach Lage des Falles für die Schätzung von Bedeutung sind. Sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen, kann von der üblichen Vergütung ausgegangen werden (vgl. § 612 Abs. 2, § 632 Abs. 2 BGB).

8 Zu § 8 Abs. 1

Der Antrag auf Genehmigung soll einen Monat vor der beabsichtigten Inanspruchnahme vorliegen.

9 Zu § 9 Abs. 2

Die Anzeige soll im Einzelfall einen Monat vor Beginn der Inanspruchnahme vorliegen.

10 Zu § 11 Abs. 1

Unter Bruttovergütung ist die aus der Nebentätigkeit bezogene Gesamtvergütung zu verstehen. Erstattet der Auftraggeber Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes neben der Vergütung für die Tätigkeit selbst, sind diese Zahlungen Bestandteil der für die Nebentätigkeit bezogenen Gegenleistung und bei der Berechnung des pauschalierten Nutzungsentgelts als Vergütungsbestandteil zu berücksichtigen.

Die von Nebentätigen ihren Auftraggebern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gehört nicht zur Bruttovergütung.

Die Abrechnung der Nutzung von Ressourcen der Hochschulen erfolgt nach dieser Verordnung und nicht nach den Gebührenordnungen der Hochschuleinrichtungen.

11 Zu § 12 Abs. 1

Die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Ende der Inanspruchnahme zu machen.

12 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2005

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 14. September 2005

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 13. Januar 2005 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2005

Entsprechend dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. 2002 S. A 338) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsABl. S. 153) beschließt der Stiftungsrat am 13.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2005 werden mit 16.291,3 TEuro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	7.425,0 TEuro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	5.453,8 TEuro
Land Brandenburg	in Höhe von	2.726,9 TEuro.
Gesamtbetrag der Zuschüsse		15.605,7 TEuro

und sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich in Höhe von 8,4 TEuro.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- Zinseinnahmen aus Stiftungsvermögen für laufenden Haushalt in Höhe von 48,9 TEuro,
- Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre in Höhe von 364,6 TEuro,
- sonstige Verwaltungseinnahmen in Höhe von 263,7 TEuro.

§ 4

Stellenplan

Titel	Bezeichnung	VergGr LohnGr	2005
425 01	Angestellte	I	1
		I b	2
		II a	1
		III	1
		IV b	6,8
		V b	1
		V c	3
		VI b	1
	VII	1	
425 11	Azubi		1
425 31	Jurist	II a	1
425 60	Angestellte	IV a	2
		V c	1
		IX a	1
426 60	Arbeiter	4	3
425 61	Angestellte	V c	2
425 62	Angestellte	V b	1,2
		V c	1
Personalsoll gesamt			31

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Bautzen, den 14.04.2005

Baumgärtel

Vorsitzender des Stiftungsrates

Gospodarske wustawki Założby za serbski lud na lěto 2005

Wotpowědujucy kazni k Statnemu dogronoju wo wutworjenju „Założby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Założby za serbski lud (SächsABl. 2002 b. A 338) a we wotpowědujucem nałożowanju § 1 Sakskego gospodarskego porěda (SäHO) w dnja 10. apryla 2001 wozjawjonej wersiji (SächsABl. b. 153) wobzamknjo Założbowa rada dnja 13.01.2005 slědujuce gospodarske wustawki na gospodarske lěto 2005:

§ 1

Nabranksi a wudanksi Założby za serbski lud w lěse 2005 postajiju se na 16.291,3 tysac euro.

§ 2

Założba za serbski lud dostanjo pśiplašonki wot

Zwězka	we wusokosci	7.425,0 tysac euro
Lichotnego stata Sakskeje	we wusokosci	5.453,8 tysac euro
Kraja Bramborskeje	we wusokosci	2.726,9 tysac euro.

Celkowna suma pśiplašonkow 15.605,7 tysac euro

a dalšne pśiplašonki ze zjawneho wobłuka we wusokosci 8,4 tysac euro.

§ 3

K financěrowanjeju wudankow zasajźiju se mimo togo:

- nabranksi z dani založbowego zamoženja za běžne gospodarske lěto we wusokosci 48,9 tysac euro,

- nabranksi z wuzbytka zachadnych lět we wusokosci 364,6 tysac euro,

- dalšne zastojnske nabranksi we wusokosci 263,7 tysac euro.

§ 4

Plan žělowych městnow

titel	pomjenjowanje	mytowa kupka	2005
425 01	pśistajone	I	1
		I b	2
		II a	1
		III	1
		IV b	6,8
		V b	1
		V c	3
	VI b	1	
	VII	1	

titel	pomjenjowanje	mytowa kupka	2005
425 11	wuknjeńc		1
425 31	jurist	II a	1
425 60	pśistajone	IV a	2
		V c	1
		IX a	1
426 60	žěłaśerje	4	3
425 61	pśistajone	V c	2
425 62	pśistajone	V b	1,2
		V c	1
cełkowny personal			31

Gospodarske wustawki plaše wot 1. januara 2005.

Budyšin, 14.04.2005

Baumgärtel

pśedsedař Załožboweje rady

Verfügung zur Umstufung der Bundesstraße B 198 im Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde
Vom 16. September 2005

Im Zuge des gemeinsamen Umstufungsprogramms des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung werden Teilabschnitte der Bundesstraße B 198 mit Wirkung vom **1. Januar 2006** umgestuft:

Abstufung

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) werden folgende Abschnitte abgestuft:

B 198 Abschnitt 010 von Netzknoten (NK) 3147 004 nach NK 3147 009

B 198 Abschnitt 020 von NK 3147 009 nach NK 3048 003

B 198 Abschnitt 030 von NK 3048 003 nach NK 3048 002

B 198 Abschnitt 040 von NK 3048 002 nach NK 3048 005

B 198 Abschnitt 050 von NK 3048 005 nach NK 3048 006

Die Straßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 22,726 km werden zur Landesstraße abgestuft und erhalten die Straßenbezeichnung **L 220**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast gemäß § 9 BbgStrG wird das Land Brandenburg sein.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16255 Eberswalde zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16255 Eberswalde einzulegen.

Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt entlang den Bundesstraßen 97 und 168 sowie der Landesstraße 50 in der Stadt Cottbus

Vom 17. August 2005

Mit der Gebietsänderung vom 26. Oktober 2003 ändern sich gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und § 9 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Ortsdurchfahrts- und Straßenbaulastgrenzen in der Stadt Cottbus.

1 Die Ortsdurchfahrts-grenze Cottbus wird im Ortsteil Gallinchen entlang den Bundesstraßen 97

- von Netzknoten 4352 010 nach 4252 001, Abschnitt 090 von Stations-km 2,644 (Höhe VZ 310 - Ortseingang Gallinchen) bis Stations-km 4,502

und 168

- von Netzknoten 4252 001 nach 4252 017, Abschnitt 001 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,022 (Übergang zur bisherigen Ortsdurchfahrt)

verlängert und festgesetzt.

Die Länge der hinzukommenden Ortsdurchfahrt beträgt 1,880 km.

Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt wird gemäß § 5 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Stadt Cottbus.

- 2 Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BbgStrG in Verbindung mit Nummer 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinie wird im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus die Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der L 50 in der Stadt Cottbus mit den Ortsteilen Groß-Gaglow, Kiekebusch und Kahren zum **1. Januar 2006** wie folgt festgesetzt:

- von Netzknoten 4252 013 nach Netzknoten 4252 019, Abschnitt 050 von Stations-km 1,134 (Höhe Ortseingang Kahren) bis Stations-km 1,486,
- von Netzknoten 4252 019 nach Netzknoten 4252 018, Abschnitt 060 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 3,638,
- von Netzknoten 4252 018 nach Netzknoten 4252 032, Abschnitt 070 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,998,
- von Netzknoten 4252 032 nach Netzknoten 4252 017, Abschnitt 075 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,244,
- von Netzknoten 4252 017 nach Netzknoten 4252 027, Abschnitt 080 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,645,
- von Netzknoten 4252 027 nach Netzknoten 4251 016, Abschnitt 085 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 2,253 (Höhe Ortsausgang Groß-Gaglow, Am Seeграben).

Die neue Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt der Stadt Cottbus entlang der L 50 mit den Ortsteilen Kahren, Kiekebusch und Groß-Gaglow beträgt 8,130 km. Davon beträgt die Länge der hinzukommenden Ortsdurchfahrt, entsprechend Gebietsänderung vom 26. Oktober 2003, 4,631 km.

Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt wird gemäß § 9 BbgStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Stadt Cottbus.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder mündlich zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu erheben.

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Mitglieder des Aufsichtsrates

Bekanntmachung der Geschäftsführung
der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH
Vom 1. September 2005

Als neues Mitglied wurde Herr Dr. Klaus Niemann, Sprecher der Geschäftsführung PCK Raffinerie GmbH, Schwedt/Oder in den Aufsichtsrat gewählt.

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Vom 20. Mai 2005

- I. Aufgrund des § 89 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung hat die Kammerversammlung in der ordentlichen Kammerversammlung vom 20. Mai 2005 folgende Geschäftsordnung verabschiedet:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. Mai 2005

ALLGEMEINES

§ 1

Die im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften sowie die gemäß §§ 206 und 209 BRAO Aufgenommenen bilden die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg. Sitz der Kammer ist Brandenburg an der Havel.

§ 2

Das Geschäfts- und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

KAMMERVERSAMMLUNG

§ 3

(1) Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.

(2) Außerordentliche Kammerversammlungen werden einberufen:

a) wenn zehn vom Hundert der Kammermitglieder es unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragen;

b) wenn der Vorstand dies beschließt.

(3) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 4

(1) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll mit der Einladung zur Kammerversammlung ergänzend informiert werden. Nur über diese Tagesordnungspunkte bzw. solche i. S. v. § 4 Abs. 2 finden Erörterung und Abstimmung statt.

(2) Auf einen an den Vorstand gerichteten Antrag von wenigstens 10 Kammermitgliedern sind die von diesen zur Erörterung oder Beschlussfassung vorgelegten Themen in die Tagesordnung aufzunehmen; dieser Antrag ist bis zum 30. November des Geschäftsjahres vorzulegen. Danach eingehende Anträge werden berücksichtigt, soweit sie 14 Tage vor der Aufgabe der Ladung zur Post eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden für die nächstfolgende Kammerversammlung berücksichtigt.

(3) Die Kammerversammlung findet am Sitz der Kammer statt. Der Vorstand oder die Kammerversammlung kann einen anderen Tagungsort beschließen.

(4) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

§ 5

(1) Der Präsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister vertreten.

Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer die Versammlung.

(2) Während der Vorstandswahlen wird die Versammlung durch den Leiter der Wahlkommission geleitet.

§ 6

(1) Der Versammlungsleiter lässt die Tagesordnung beschließen und veranlasst die Bestellung der Stimmzähler- bzw. Wahlkommission.

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort und das

Schlusswort zu geben. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung oder „Schluss der Besprechung“ gehen Wortmeldungen zur Sache vor; Anträge sind sofort durch die Kammerversammlung zu entscheiden.

(2) Ein Antrag auf „Schluss der Besprechung“ und auf Beschränkung der Redezeit kann nur stellen, wer nicht zur Sache geredet hat. Über den jederzeit zulässigen Antrag entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.

(3) Der Versammlungsleiter hält auch die Ordnung in der Kammerversammlung aufrecht. Er ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

(4) Tischvorlagen können zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung bis zum Abschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes zur Entscheidung oder Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie müssen von wenigstens zwanzig Mitgliedern der Kammer zur Unterschrift unterstützt werden.

(5) Der Versammlungsleiter hat darauf hinzuwirken, dass Sachanträge in abstimmungsfähiger Form gestellt werden. Unter mehreren Sachanträgen zum gleichen Gegenstand ist in Reihenfolge beginnend mit dem weitestgehenden abzustimmen.

(6) Sachanträge sind zu Protokoll aufzunehmen, es sei denn, dass dadurch der Fortgang der Kammerversammlung wesentlich behindert wird. Im letzteren Fall ist der Antrag dem Versammlungsleiter auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

§ 7

(1) Bei Abstimmungen hat jedes Kammermitglied eine Stimme. Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen; es ist die Gegenprobe zu machen.

(2) Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim durch nicht unterschriebene Stimmzettel erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung vor Beginn der Abstimmung gestellt wird. Eine Besprechung dieses Antrages findet nicht statt. Die stichentscheidende Stimme des Präsidenten wird in einem gesonderten Umschlag abgegeben, der dem Vorsitzenden der Stimmzählerkommission überreicht wird.

(3) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bedient sich der Versammlungsleiter einer von der Kammerversammlung zu bestellenden Stimmzählerkommission mit einer ungeraden Anzahl, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stimmzählerkommission stellt das Abstimmungsergebnis fest, das von dem Versammlungsleiter bekannt gegeben wird.

§ 8

(1) Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied eingesehen werden.

(2) Über Anträge auf Gestattung der Einsicht sonstiger Protokolle und Akten beschließt der Vorstand, in dringenden Fällen entscheidet der Präsident. Gegen die versagende Entscheidung des Präsidenten ist Einspruch zum Vorstand, gegen die versagende Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch zur Kammerversammlung zulässig.

VORSTAND UND VORSTANDSWAHLEN

§ 9

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus 11 Mitgliedern. Davon sollen fünf im Landgerichtsbezirk Potsdam, zwei im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder), zwei im Landgerichtsbezirk Cottbus und zwei im Landgerichtsbezirk Neuruppin niedergelassen sein.

§ 10

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Kammerversammlung. Jedes Mitglied der Kammer kann im Vorstand mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen oder sich auch selbst zur Wahl stellen. Wahlvorschläge sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittels Stimmzettel. Die Zahl der Stimmzettel richtet sich nach der Zahl der Gruppen gemäß § 9 (Landgerichtsbezirke), aus denen Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel sind gleichzeitig abzugeben.

(3) Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der jeweiligen Gruppe Vorstandsmitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Stimmzettel auf denen kein Kandidat angekreuzt ist, gelten als abgegeben. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Wahlkommission.

(4) Gewählt ist dasjenige Kammermitglied, das in der jeweiligen Gruppe die meisten Stimmen auf sich vereint und zugleich die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlkommission zu ziehende Los.

Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsplätze zu besetzen sind. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht zulässig.

(5) Führt die erste Wahl innerhalb einer Gruppe nicht zur Besetzung aller ihr zustehenden Vorstandssitze, so findet für diese Gruppe eine zweite Wahl statt. An ihr nehmen die nicht gewählten Bewerber dieser Gruppe teil, soweit diese ihre Kandidatur aufrechterhalten. Im Übrigen gelten auch für diese Wahl die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4.

(6) Führt auch die zweite Wahl innerhalb einer Gruppe nicht

zur Besetzung aller ihr zustehenden Vorstandssitze, so findet für diese Gruppe eine dritte Wahl statt. Für diese gilt Abs. 5. Führt auch die dritte Wahl innerhalb einer Gruppe nicht zur Besetzung aller ihr zustehenden Vorstandssitze, wird in der nächsten ordentlichen Kammerversammlung insoweit erneut gewählt.

(7) Zur Durchführung der Vorstandswahl wird von der Kammerversammlung eine Wahlkommission bestellt. Diese besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Leiter der Wahlkommission, der die Versammlung während der Wahl leitet.

§ 11

(1) Die in der Kammerversammlung in den Vorstand gewählten anwesenden Mitglieder haben sofort nach Verkündung des Wahlergebnisses zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Ist der Gewählte bei Verkündung des Wahlergebnisses nicht anwesend, so hat er eine Ablehnung binnen zwei Wochen nach Zugang der vom Leiter der Wahlkommission unverzüglich an ihn zu richtenden Benachrichtigung zu erklären. Die Unterlassung der Erklärung gilt als Annahme.

(3) Nimmt der anwesende Gewählte die Wahl nicht an, so gilt als gewählt, wer aus dieser Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereint, vorausgesetzt, dass dieser Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt hat. Gleiches gilt, wenn ein Abwesender seine Wahl nach Benachrichtigung über das Ergebnis ausschlägt.

§ 12

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Abteilungen und Ausschüsse zu bilden, deren Vorsitz ein Vorstandsmitglied führt.

(2) Die Kammerversammlung beschließt über die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen und Kommissionen zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes.

§ 13

Der Vorstand hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Ergebnisse der Anwaltsgerichtsbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

HAUSHALT UND BEITRÄGE

§ 14

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise regelt die von der Kammerversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 15

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Sie ist sodann nebst den Belegen mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung, in der sie genehmigt werden soll, für die Mitglieder in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

(2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Rechnungsprüfer erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 16

Die Kammer zahlt auf Antrag an hilfsbedürftige Hinterbliebene von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie an die Hinterbliebenen der gemäß §§ 206 und 209 BRAO aufgenommenen Kammermitglieder ein Sterbegeld von 1.500,00 € bis 2.500,00 € zum Ausgleich von Nachlass- und Beerdigungskosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zu den Hinterbliebenen im Sinne dieser Vorschrift zählen neben den Ehegatten und den Nachkommen sowie Verwandten in gerader Linie auch solche Personen, die mit dem Kammermitglied in lebenspartnerschaftlichen oder eheähnlichen Verbindungen gelebt haben.

§ 17

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 3. Juni 2005

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann

Präsident

II. In der Kammerversammlung vom 20. Mai 2005 wurde folgender weiterer Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. Januar 1995 tritt mit dem Tag des Inkrafttretens der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. Mai 2005 außer Kraft.

Brandenburg, den 3. Juni 2005

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann

Präsident

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

960

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 28. September 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).